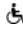


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – D-10707 Berlin

An	Bearbeiter	Klemesch
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)		
die Bezirksämter	Zeichen	VI A 16
nachrichtlich an	Dienstgebäude:	
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses	Württembergische Str. 6	
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes	10707 Berlin-Wilmersdorf	
den Präsidenten des Rechnungshofes	Zimmer	137
den Berliner Datenschutzbeauftragten	Telefon	030 90139-4229
die Sonderbehörden	Fax	030 90139-4221
die nichtrechtsfähigen Anstalten	intern	(9139)
die Krankenhausbetriebe	Datum	22.12.2011
die Eigengesellschaften		
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist		
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts		

## Gemeinsames Rundschreiben SenStadtUm VI A / SenWirtschaft, Technologie und Forschung II F Nr. 07/ 2011

### Vergabe- und Vertragswesen

#### Keine Verlängerung der Ausnahmeregelungen zu den Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe nach VOB/A und VOL/A -Neuregelung der Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge ab 2012

1. Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben SenStadt WiTechFrau II F / VI A Nr. 7/2010 vom 08. November 2010 wurden die Ausnahmeregelungen des K II- Pakets zu den Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe von öffentlichen Aufträgen bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Diese Ausnahmeregelungen treten mit dem 31. Dezember 2011 außer Kraft.

2. Ab dem 01. Januar 2012 gelten für Bauleistungen die Wertgrenzen des § 3 VOB/A 2009. Im Vorgriff auf die Neufassung der LHO Berlin und ihrer AV ersetzen die in § 3 Absatz 3 Nr. 1a, 1b, 1c der VOB/A 2009 aufgeführten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung und die in Absatz 5 –Schlusssatz- aufgeführte Wertgrenze für die Freihändige Vergabe, diejenigen nach Nummer 7 AV § 55 LHO und sind zukünftig anzuwenden.

3. Gleichzeitig erfolgt in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 4 bis 5 VOL/A 2009 eine Neuregelung der Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Lieferungen und Leistungen.

Fahrverbindungen:



3, 7 Fehrbelliner Platz  
101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse

Berlin:

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Bundesbank, Filiale Berlin

Kto.Nr. 58-100

Kto.Nr. 0 990 007 600

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 100 10

BLZ 100 500 00

BLZ 100 000 00

4. Zukünftig sind folgende Wertgrenzen zu beachten:

**Bauleistungen nach VOB/A**

Beschränkte Ausschreibung bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:

- 50.000€ für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und  
Straßenausstattung
- 150.000€ für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000€ für alle übrigen Gewerke

Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:

-10.000€

**Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A:**

Beschränkte Ausschreibung bei einem voraussichtlichem Wert ohne Umsatzsteuer:

-25.000€

Freihändige Vergabe bei einem voraussichtlichem Wert ohne Umsatzsteuer

-7.500€

Formloser Preisvergleich bei einem voraussichtlichem Wert ohne Umsatzsteuer

-500€

5. Nach Nummer 7 AV § 55 LHO Berlin und § 3 Absatz 2 VOB/A 2009 und § 3 Absatz 2 VOL/A müssen öffentliche Auftraggeber grundsätzlich die Öffentliche Ausschreibung wählen und dürfen nur davon abweichen, wenn die Voraussetzungen nach dem jeweiligen § 3 der VOB/A und der VOL/A vorliegen. Die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe stellen Ausnahmetatbestände dar und dürfen nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung zu umgehen.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob auch unterhalb der in § 3 Absatz 3 VOB/A genannten Auftragswerte eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mitgezeichnet.

Im Auftrag  
gez. Groth